



Am Zentrum für globalen Wandel und Nachhaltigkeit der BOKU kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

**Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ohne Doktorat  
im Forschungs- und Lehrbetrieb  
Ersatzkraft  
(Kennzahl 08)**

Beschäftigungsausmaß: 10 Wochenstunden  
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet bis 31.12.2020

Arbeitsort: 1190 Wien

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 698,70 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

#### **Aufgaben**

- Mitarbeit im Bereich „Nachhaltige Universitäten“ des Zentrums für globalen Wandel und Nachhaltigkeit insbesondere zu Themen mit Ökonomiebezug
- Begleitung der Umsetzung einzelner Teile der BOKU Nachhaltigkeitsstrategie
- Mitarbeit im Bereich „Sustainable Entrepreneurship“

#### **Aufnahmeerfordernis**

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Wirtschaftswissenschaften mit starkem Nachhaltigkeitsbezug
- Fundierte Berufserfahrung in mindestens einem der Aufgabenbereiche

#### **Weitere erwünschte Qualifikationen**

- Kenntnis der BOKU Nachhaltigkeitsaktivitäten
- Vernetzung mit AkteurInnen im Bereich Nachhaltigkeit innerhalb und außerhalb der BOKU
- Kenntnisse im Bereich „Sustainable Entrepreneurship“ und wirtschaftlicher Aspekte der Nachhaltigkeit
- Fundierte Deutschkenntnisse

Erscheinungstermin: 17.01.2019

Bewerbungsfrist: 07.02.2019

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 08**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: [kerstin.buchmueller@boku.ac.at](mailto:kerstin.buchmueller@boku.ac.at);

**Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)